

Aus Kurbrandenburgische Staatsverträge von 1601 bis 1700
Nach den Originalen des Königl. Geheimen Staatsarchivs bearbeitet von
Theodor von Moerner, Berlin 1867

Declaration von In's Gravenhage
vom 23. October 1624

Declaration zu der am 10. März 1622 zwischen den General-Staaten und dem Kurfürsten Georg Wilhelm geschlossenen Alliance, behufs deren, durch allerlei Differenzen bisher verhindert gewesener, Ausführung.

Unterhändler von Brandenburg: Adam Graf zu Schwarzenberg
Unterhändler der General-Staaten: Nicolaus v. d. Bouchorst; Albrecht Joachimi; Rinck v. Burmania; Sweer v. Haersolte; Goessen Schaffer; Joris de Bye.

Einleitung: Wunsch, die nach der Alliance von 1622 entstandenen und deren Ausführung vielfach hemmenden Zwistigkeiten zu beseitigen, dem Kurfürsten zum Genuss seines Rechtes an Jülich-Cleve zu verhelfen, die Contributionen zu sichern, die kurfürstlichen Unterthanen nicht zu überlasten, dennoch das Kriegsvolk beizubehalten. Conferenzen deshalb in Emmerich und im Haag, von wo Winterfled mit gewissen Punkten und Artikeln Seitens der General-Staaten sich zum Kurfürst begeben, der dann Schwarzenberg bevollmächtigt, welcher mit den Committierten der General-Staaten über folgende Punkte übereinkommen:

1. Die General-Staaten sind nach wie vor bereit, die Artikel 6 und 10 der Alliance vollstrecken zu helfen, damit die vermöge derselben ausgeschriebenen und auszuschreibenden Contributionen, sowie des Kurfürsten Antheil an den Domainen von Jülich-Cleve, auf seinen Namen beigetrieben werden mögen – trotz der den etc. Landen jüngst erneuerten Neutralität, die sich auf des Kurfürsten Interesse nicht beziehen dürfe; wie denn auch künftighin keine Neutralität, Pässe, Sauvegarden, so diesem Interesse hinderlich sein könnten, besagten Landen oder Unterthanen ertheilt werden sollen.
2. Behufs Beilegung der Differenzen über Artikel 9, betreffend die Verwaltung der Contributionen, sollen 2 kurfürstliche Empfänger angestellt werden, zur Einnahme und Verausgabung der Contributionen, mit gewisser, in beglaubigter Copie auch den General-Staaten zuzustellender, Instruction. Die Empfänger werden auf diese vereidigt und dürfen ohne Vorwissen der General-Staaten des betreffenden Eides nicht entbunden werden. Zwei kurfürstliche Räte führen die Inspection und Direction über die Empfänger und das ganze Contributionswesen und besorgen den General-Staaten allmonatliche und alljährliche Rechnungslage.
3. Ferner soll das Kriegsvolk, welches zufolge der Alliance nicht ausserhalb des Kurfürsten Landen und zu seinem Undienst verwendet werden darf, nach seiner Vereidigung für den Kurfürsten und die General-Staaten, jederzeit, so oft es dienlich erscheint, vom kurfürstlichen Commissar, im Beisein eines generalstaatischen, gemustert werden. Wo gemischte Garnisonen von brandenburgischen und staatischen Truppen, sollen die Compagnien der Letztern durch staatische Commissare, im Beisein von kurfürstlichen Committierten, gemustert werden, um Gleichheit zu erhalten. Auch sollen, wo gemischte Garnisonen, zum Kriegs Rath die Officiere von beiderseits Compagnien genommen werden.
4. Ferner sollen aus den Contributionen bezahlt werden die in der Instruction für die Einnehmer specifierten 300 Pferde und 12 Compagnien Fussknechte –des Obersten Compagnie zu 150, die andern zu 120 Köpfen mit den dermaligen Officieren – da denn zum 1. Januar 1625 noch zwei Compagnien à 120 Köpfe angenommen werden sollen.
5. Zur Beseitigung der Differenzen wegen der 1621 von den General-Staaten auf Jülich und Berg ausgeschriebenen 100'000 Thalern (*als Retorsion (Vergeltung) des dem Marquise Spinola von da geleisteten Beistandes*), die dann auf 150'000 fl. componiert worden – geben den General-Staaten dem Kurfürsten die Obligation von 1616 über 248'000 fl. zurück (*Dieses geschah nicht. Die Obligation nicht von 1616, sondern die der Cleve, 1. März 1617 ist die berüchtigte Schuldverschreibung über genannte Summe für den general-staatischen General-Empfänger Hueffiser zu Amsterdam. Vergleiche auch beim 7. Juli 1679*) und befreien ihn von den bis 1. August des Jahres 1624 aufgelaufenen Zinsen (*Capital und Zinsen zusammen 359'204 fl.*). *Dafür und für die ferneren Zinsen bis zur Tilgung der ganzen Summe assigniert (Geldanweisung) der Kurfürst den General-Staaten alle restierenden und laufenden Contributionen aus Jülich und die Hälfte des kurfürstlichen Antheils an den entfallenen und*

noch entfallenden Domainen-Renten von Jülich, Berg und Ravensberg, im Namen des Kurfürsten durch general-staatliche Empfänger beizutreiben; doch in Gegenwart eines der kurfürstlichen Contributions-Empfänger oder des Landrentmeisters, welche den Contribuenten Quittung geben und ihrerseits Quittung von dem general-staatlichen Empfänger bekommen über den Abschlag auf die obige Summe von 359'204 fl. Weder der Kurfürst, noch kurfürstliche Diener sollen den General-Staaten besagte Assignation (*Ueberweisung*) und Beitreibung fruchtlos machen. Und zu mehrerer Sicherheit der kurfürstlichen Genehmigung der Assignation, verpfändet, bis zu deren Uebergabe, Graf Schwarzenberg den General-Staaten seine Güter.

6. Letztlich um Zwist wegen Bezahlung von Service, Feuerung und Licht auf den Hauptwachen zu Ravenstein und Gennep zu vermeiden, werden die General-Staaten den Service etc. zu Ravenstein besorgen; wogegen der Kurfürst daselbst eine mässige Consumptionssteuer (*Verbrauchssteuer*) einführt auf Soldaten und Bürger, wie in den nächstgelegenen staatlichen Garnisonen, die jährlich oder halbjährlich verpachtet wird.
- Die Pacht wird an einen general-staatlichen Empfänger abgeführt, der den Kurfürstlichen darüber Quittung gibt. Aus dieser Pacht wird zuvörderst ein reformierter Prediger mit 400 fl. jährlich und ein Schulmeister mit 100 fl. besoldet (*unter kurfürstlicher Jurisdiction und Clevescher Synode*) vom Rest werden Service, Feuerung und Licht bezahlt, und etwaiger Ueberschuss zu des Kurfürsten Kriegsstaat verwendet.
- Die jetzt dort von Soldaten und Bürgern erhobene Accise bleibt nach wie vor zu des Kurfürsten Nutzen. Feuerung und Licht auf dem Haus Gennep will der Kurfürst seitens der Bürger oder anderweitig besorgen lassen.
- Sämtliche Punkte und Artikel sollen getreulich gehalten etc., zwei gleichlautende Instrumente ausgetauscht etc. werden.

Gedruckt bei Aitzema verhael van vrede I. Auf holländisch. Bei Dumont die französische Uebersetzung (desselben zum Theil ganz sinnlos); Londorp auf deutsch und bei Lünig auf holländisch)



Kurfürst Georg Wilhelm: 1595 - 1640